

**Rechtssache C-188/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

7. März 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. März 2024

**Klägerinnen:**

WebGroup Czech Republic, a.s.

NKL Associates s. r. o.

**Beklagte:**

Ministre de la Culture

Premier ministre

---

**CONSEIL D'ÉTAT (STAATSRAT)**

Streitsachenabteilung

... [nicht übersetzt]

GESELLSCHAFT WEBGROUP CZECH  
REPUBLIC und andere

... [nicht übersetzt]

I. Die Gesellschaft Webgroup Czech Republic beantragt beim Staatsrat unter der Nr. 461193 mit einer summarischen Klageschrift, einem ergänzenden Schriftsatz, einer Erwiderung und drei weiteren Schriftsätzen, die am 7. Februar, 9. Mai und 21. November 2022 sowie am 7. September, 5. Dezember 2023 und am 19. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Staatsrats eingegangen sind,

1) das Dekret Nr. 2021-1306 vom 7. Oktober 2021 über die Modalitäten der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu Websites mit pornografischen Inhalten wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären;

2) ... [*nicht übersetzt*]

Sie macht geltend, dass das von ihr angefochtene Dekret

– mit einem Formfehler behaftet sei, weil es ebenso wie das Gesetz vom 30. Juli 2020, das seine Rechtsgrundlage bilde, nicht der Europäischen Kommission und der Tschechischen Republik gemäß Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt mitgeteilt worden sei;

– wegen Nichtausübung von Befugnissen fehlerhaft sei, da es nicht die Art der zu treffenden technischen Vorkehrungen bestimme, um den Zugang von Minderjährigen zu pornografischen Inhalten im Internet zu verhindern;

– die im Recht der Europäischen Union verankerten Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, das in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Recht auf ein faires Verfahren und das in Art. 10 dieser Konvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung verletze;

– gegen die Ziele der Richtlinie Nr. 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 verstoße, indem es generell-abstrakte Maßnahmen vorschreibe, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft bezögen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gälten.

Mit zwei Klagebeantwortungen, die am 9. September 2022 und am 9. Januar 2024 in das Register eingetragen worden sind, hat die Ministre de la Culture (Ministerin für Kultur) beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, dass die von der Klägerin vorgetragene Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Mit einer am 10. Januar 2024 eingegangenen Klagebeantwortung hat der Premier ministre (Premierminister) angezeigt, dass er sich den Ausführungen der Ministerin für Kultur anschließe.

Mit zwei am 15. November 2022 und 7. März 2023 eingegangenen Streithilfeschriftsätzen haben die Vereinigungen „Osez le féminisme!“ und „Le Mouvement du Nid“ die Klageabweisung beantragt. Sie führen aus, dass ihre Streithilfe zulässig sei und die von der Klägerin vorgebrachten Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Mit zwei am 10. Juli und 20. September 2023 eingegangenen Streithilfeschriftsätzen hat die Vereinigung „Les effronté-E-S“ die Klageabweisung beantragt. Sie führt aus, dass ihre Streithilfe zulässig sei und die von der Klägerin vorgebrachten Klagegründe nicht stichhaltig seien.

II. Die Gesellschaft NKL Associates sro beantragt beim Staatsrat unter der Nr. 461195 mit einer summarischen Klageschrift, einem ergänzenden Schriftsatz, einer Erwiderung und drei weiteren Schriftsätzen, die am 7. Februar, 9. Mai und 21. November 2022 sowie am 7. September, 5. Dezember 2023 und am 19. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Staatsrats eingegangen sind,

1) das Dekret Nr. 2021-1306 vom 7. Oktober 2021 über die Modalitäten der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu Websites mit pornografischen Inhalten wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären;

2) ... [*nicht übersetzt*]

Sie macht geltend, dass das von ihr angefochtene Dekret

– mit einem Formfehler behaftet sei, weil es ebenso wie das Gesetz vom 30. Juli 2020, das seine Rechtsgrundlage bilde, nicht der Europäischen Kommission und der Tschechischen Republik gemäß Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt mitgeteilt worden sei;

– wegen Nichtausübung von Befugnissen fehlerhaft sei, da es nicht die Art der zu treffenden technischen Vorkehrungen bestimme, um den Zugang von Minderjährigen zu pornografischen Inhalten im Internet zu verhindern;

– die im Recht der Europäischen Union verankerten Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, das in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Recht auf ein faires Verfahren und das in Art. 10 dieser Konvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung verletze;

– gegen die Ziele der Richtlinie Nr. 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 verstoße, indem es generell-abstrakte Maßnahmen vorschreibe, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft bezögen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gälten.

Mit zwei Klagebeantwortungen, die am 9. September 2022 und am 8. Januar 2024 in das Register eingetragen worden sind, hat die Ministerin für Kultur beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, dass die von der Klägerin vorgetragenen Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Mit einer am 10. Januar 2024 eingegangenen Klagebeantwortung hat der Premierminister angezeigt, dass er sich den Ausführungen der Ministerin für Kultur anschließe.

Mit zwei am 15. November 2022 und 7. März 2023 eingegangenen Streithilfeschriftsätzen haben die Vereinigungen „Osez le féminisme!“ und „Le Mouvement du Nid“ die Klageabweisung beantragt. Sie führen aus, dass ihre Streithilfe zulässig sei und die von der Klägerin vorgebrachten Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Mit zwei am 10. Juli und 20. September 2023 eingegangenen Streithilfeschriftsätzen hat die Vereinigung „Les effronté-E-S“ die Klageabweisung beantragt. Sie führt aus, dass ihre Streithilfe zulässig sei und die von der Klägerin vorgebrachten Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Aufgrund der weiteren Aktenstücke,

gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000,
- den Code pénal (Strafgesetzbuch),
- ... [nicht übersetzt],
- das Gesetz Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020,
- ... [nicht übersetzt],
- ... [nicht übersetzt]

In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Zur Bekämpfung der zunehmenden Einwirkung pornografischer Inhalte auf minderjährige Jugendliche und der schädlichen Auswirkungen, die eine solche Einwirkung auf ihre psychische Entwicklung und auf Gewalt gegen Frauen hat, sollte das Gesetz vom 30. Juli 2020 zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Bezug auf pornografische Websites, die Minderjährigen den Zugang zu ihren Inhalten ermöglichen, die Wirksamkeit der Bestimmungen von Art. 227-24 des Strafgesetzbuchs erhöhen, die seit langem denjenigen mit drei Jahren Haft und 75 000 Euro Geldstrafe bestrafen, der *„eine Botschaft gewalttätigen, zum Terrorismus aufrufenden, pornografischen, die Menschenwürde schwerwiegend verletzenden oder Minderjährige zu körperlich gefährdenden Spielen verleitenden Inhalts herstellt, befördert, verbreitet, gleichgültig durch welches Mittel und über welchen Träger, oder [d]er mit einer solchen Botschaft Handel treibt, ... wenn diese Botschaft von Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden kann“*.

- 2 Zu diesem Zweck wurde durch Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juli 2020 erstens in Art. 227-24 des Strafgesetzbuchs in Umsetzung der ständigen Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) klargestellt, dass die in diesem Artikel definierte Straftat *„auch dann [vorliegt], wenn einem Minderjährigen der Zugang zu den im ersten Absatz genannten Botschaften durch seine einfache Erklärung ermöglicht wird, dass er mindestens achtzehn Jahre alt sei“*.
- 3 Zweitens wurde mit Art. 23 dieses Gesetzes ein Verfahren eingeführt, mit dem der Leiter der Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation, Arcom) einer Person, die einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt und Minderjährigen unter Verstoß gegen Art. 227-24 des Strafgesetzbuchs den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, eine Abmahnung übermitteln kann, in der er diese Person auffordert, innerhalb von zwei Wochen sämtliche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Minderjährigen zu den beanstandeten Inhalten zu unterbinden. Wenn die abgemahnte Person dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann der Leiter der Arcom den Präsidenten des Tribunal Judiciaire de Paris (Gericht erster Instanz Paris) anrufen, damit dieser anordnet, dass der Zugang zu dem Dienst und seine Auflistung in einer Suchmaschine oder einem Verzeichnis unterbunden werden. Art. 23 des Gesetzes überlässt es einem Dekret, die Bedingungen für die Anwendung dieser Vorschrift festzulegen. Auf dieser Grundlage wurde im Dekret vom 7. Oktober 2021 über die Modalitäten der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu Websites mit pornografischen Inhalten festgelegt, wie der Leiter der Arcom das in Art. 23 des Gesetzes vorgesehene Verfahren einleiten kann.
- 4 Mit zwei Klagen, die zu verbinden und in einer einzigen Entscheidung zu behandeln sind, begehren die Gesellschaften Webgroup Czech Republic und NKL Associates sro die Nichtigerklärung dieses Dekrets wegen Befugnisüberschreitung.

Zur Streithilfe der Vereinigungen „Osez le féminisme“, „Mouvement du Nid“ und „Les effronté-E-S“:

- 5 Im Hinblick auf den Gegenstand und die Art des Rechtsstreits haben die Vereinigungen „Osez le féminisme“, „Mouvement du Nid“ und „Les effronté-E-S“ aufgrund ihres satzungsgemäßen Zwecks und ihrer Tätigkeit ein hinreichendes Interesse an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Dekrets. Ihre Streithilfe ist daher zulässig.

Zum Klagegrund der unzureichenden Genauigkeit des angefochtenen Dekrets:

- 6 ... [nicht übersetzt] [vom vorlegenden Gericht zurückgewiesener Klagegrund]

Zu den Klagegründen der geltend gemachten Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, des Rechts auf ein faires Verfahren und der Meinungsfreiheit:

7 ... [nicht übersetzt][vom vorlegenden Gericht zurückgewiesene Klagegründe]

Zur geltend gemachten Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000:

- 8 Art. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, lautet: „(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt. / (2) Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.“
- 9 Art. 2 dieser Richtlinie lautet: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... h) ‚koordinierter Bereich‘ die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind. / i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf / – die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung; / – die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.“
- 10 Art. 3 der Richtlinie sieht vor: „(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen. (2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. ... (4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Die Maßnahmen / i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich: / – Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des



*Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen, / – Schutz der öffentlichen Gesundheit, / – Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen, / – Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern; / ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt; / iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele. b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, / – den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich; / – die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.“*

- 11 Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie, der im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft anwendbar ist, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, besagt: *„Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.“*
- 12 Im achten Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es: *„Ziel dieser Richtlinie ist es, einen rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen, nicht aber, den Bereich des Strafrechts als solchen zu harmonisieren.“* Im 45. Erwägungsgrund heißt es: *„Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.“* Im 48. Erwägungsgrund heißt es schließlich: *„Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.“*
- 13 In seinem Urteil vom 9. November 2023, Google Ireland Limited, Meta Platforms Ireland Limited, Tik Tok Technology Limited/Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (C-376/22) stellte der Gerichtshof der Europäischen Union in den Rn. 42 bis 44 fest, dass *„[d]ie Richtlinie 2000/31 ... auf der Anwendung der*

Grundsätze der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat und der gegenseitigen Anerkennung [beruht], so dass im Rahmen des koordinierten Bereichs, der in Art. 2 Buchst. h dieser Richtlinie definiert ist, die Dienste der Informationsgesellschaft nur durch Vorschriften des Mitgliedstaats geregelt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Anbieter dieser Dienste niedergelassen sind“, woraus der Gerichtshof folgerte, dass „es zum einen jedem Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat von Diensten der Informationsgesellschaft [obliegt], diese Dienste durch Vorschriften zu regeln und damit die in Art. 3 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/31 genannten Ziele des Allgemeininteresses zu schützen“, und dass es „[z]um anderen ... nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Sache jedes Mitgliedstaats als Bestimmungsmitgliedstaat von Diensten der Informationsgesellschaft [ist], den freien Verkehr dieser Dienste nicht dadurch einzuschränken, dass er die Einhaltung zusätzlicher, in den koordinierten Bereich fallender Verpflichtungen vorschreibt, die er erlassen haben mag“. Der Gerichtshof hat aus diesen Gründen für Recht erkannt, dass „Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff ‚Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft‘ im Sinne dieser Bestimmung fallen“.

- 14 Erstens machen die Klägerinnen geltend, die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets sowie die des Gesetzes vom 30. Juli 2020, die sie ebenfalls im Wege einer Einrede beanstanden, verstießen gegen die Ziele der Richtlinie 2000/31/EG, da sie ein Verfahren vorsähen, mit dem eine Verwaltungsbehörde eine Person, deren Tätigkeit darin bestehe, einen Online-Kommunikationsdienst zu betreiben, dazu auffordern könne, eine strafbare Handlung abzustellen.
- 15 In dieser Hinsicht stellen die beanstandeten Bestimmungen jedoch, soweit sie ein Verfahren vorsehen, nach dem eine Verwaltungsbehörde Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auffordern kann, eine Rechtsverletzung abzustellen, und bei Nichtbefolgung ihrer Aufforderung ein Gericht wegen der gerügten Verstöße anrufen kann, für sich genommen keine Regelung bezüglich des Inhalts der fraglichen Verpflichtung auf. Folglich können sie insoweit nicht aus Gründen, die in den „koordinierten Bereich“ der Richtlinie 2000/31/EG fallen, als Beeinträchtigung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft betrachtet werden, da die Richtlinie, wie aus dem in den Rn. 11 und 12 zitierten Wortlaut hervorgeht, die Möglichkeit eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde unberührt lässt, im Einklang mit den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten von einem Diensteanbieter zu verlangen, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Daher können die Klägerinnen nicht mit Erfolg geltend machen, dass die streitigen Bestimmungen, soweit sie ein Verfahren vorsähen, mit dem eine Verwaltungsbehörde einen Diensteanbieter auffordern könne, eine Rechtsverletzung abzustellen, deswegen rechtswidrig seien, weil sie gegen die Ziele von Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG verstießen.



- 16 Zweitens machen die Klägerinnen allerdings auch geltend, dass die streitigen Bestimmungen nicht nur ein Verfahren vorsähen, mit dem eine Verwaltungsbehörde einen Diensteanbieter auffordern könne, eine Rechtsverletzung abzustellen, sondern dass sie im Hinblick auf den Inhalt des fraglichen Straftatbestands – wie durch die Ergänzung von Art. 227-24 des Strafgesetzbuchs um die unter Rn. 2 genannten Bestimmungen, die aus dem Gesetz vom 30. Juli 2020 hervorgegangen seien, klargelegt werde – die Auswirkung hätten, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene Diensteanbieter verpflichtet würden, technische Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang von Minderjährigen zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Insofern hängt die Beurteilung des Klagegrundes eines Verstoßes gegen die Ziele der Richtlinie 2000/31/EG in Anbetracht des Wortlauts der Richtlinie, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union in dem in Rn. 13 genannten Urteil ausgelegt worden ist, von den Antworten ab, die auf die [in der Entscheidungsformel formulierten] Fragen ... [nicht übersetzt] zu geben sind:

... [nicht übersetzt] [Wiedergabe der Fragen aus der Entscheidungsformel]

- 17 Diese Fragen sind für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den der Staatsrat zu befinden hat, ausschlaggebend. Sie werfen ernsthafte Schwierigkeiten auf. Daher ist nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union damit zu befassen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren über die Klagen auszusetzen.

#### ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

Art. 1: Die Streithilfe der Vereinigungen „Osez le féminisme“, „Mouvement du Nid“ und „Les effronté-E-S“ auf Beklagtenseite ist zulässig.

Art. 2: Das Verfahren über die Klagen der Gesellschaften Webgroup Czech Republic und NKL Associates sro wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die folgenden Fragen ausgesetzt:

- a) Fallen erstens strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere generell-abstrakte Bestimmungen, die bestimmte Handlungen als zu ahndende Straftat einstufen, in den „koordinierten Bereich“ der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000, wenn sie sowohl auf das Verhalten eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft als auch auf das Verhalten jeder anderen natürlichen oder juristischen Person Anwendung finden können, oder ist, da die Richtlinie lediglich das Ziel hat, bestimmte rechtliche Aspekte dieser Dienste zu harmonisieren, ohne den Bereich des Strafrechts als solchen zu harmonisieren, und da sie nur auf diese Dienste anwendbare Anforderungen vorgibt, davon auszugehen, dass solche strafrechtlichen Bestimmungen nicht als Anforderungen angesehen werden können, die auf den Zugang zu und die Ausübung der Tätigkeit von Diensten der Informationsgesellschaft anwendbar sind und die in den durch diese Richtlinie „koordinierten Bereich“ fallen? Fallen insbesondere strafrechtliche

Bestimmungen, die den Schutz von Minderjährigen gewährleisten sollen, in diesen „koordinierten Bereich“?

b) Fällt die Verpflichtung von Betreibern von Online-Kommunikationsdiensten, Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten pornografischen Inhalten zu verhindern, in den „koordinierten Bereich“ der Richtlinie 2000/31/EG, die nur bestimmte rechtliche Aspekte der betreffenden Dienste harmonisiert, obwohl diese Verpflichtung zwar insofern die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft betrifft, als sie sich auf das Verhalten des Diensteanbieters, die Qualität oder den Inhalt des Dienstes bezieht, sie aber weder die Niederlassung der Diensteanbieter noch die kommerziellen Kommunikationen, elektronischen Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betrifft und sich somit auf keines der Sachgebiete bezieht, die durch die Harmonisierungsbestimmungen ihres Kapitels II geregelt werden?

c) Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden: Wie sind die Anforderungen aus der Richtlinie 2000/31/EG und die Anforderungen aus dem Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union, insbesondere dem Schutz der Menschenwürde und des Kindeswohls, die durch die Art. 1 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, miteinander in Einklang zu bringen, wenn der bloße Erlass von Einzelmaßnahmen in Bezug auf einen bestimmten Dienst offenbar nicht geeignet ist, einen wirksamen Schutz dieser Rechte zu gewährleisten? Gibt es einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, insbesondere in Notfällen die Maßnahmen zu ergreifen – auch wenn sie generell-abstrakt in Bezug auf eine Kategorie von Diensteanbietern sind –, die der Schutz von Minderjährigen vor Verletzungen ihrer Würde und Unversehrtheit erfordert, und dabei erforderlichenfalls in Bezug auf unter die Richtlinie 2000/31/EG fallende Anbieter von dem in dieser Richtlinie festgelegten Grundsatz der Regulierung dieser Anbieter durch ihren Herkunftsstaat abzuweichen?

... [*nicht übersetzt*]

[Angaben zum Verfahren]